

Thema:

Teil 2; Neues Rechnungslegungsrecht ab 2015

Die Schweiz erhält ein neues Rechnungslegungsrecht, dessen Anforderungen nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen abgestuft sind. Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung des Obligationenrechts und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Wer muss sich an die neuen Regeln halten?

Die neuen Regeln zur Rechnungslegung werden neu **rechtsformneutral** angewandt. Unabhängig von der Eintragungspflicht in das Handelsregister und der Rechtsform sind alle Geschäftsformen von der neuen Regelung betroffen. **Nicht die Form entscheidet, sondern die relative Grösse der Unternehmung.** Sämtliche juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von Mindestens CHF 500'000 sind zur Buchführung und Rechnungslegung nach neuen Normen verpflichtet. Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (OR 958 c, Abs. 1) stehen neu im Gesetz und gelten für alle Gesellschaftsformen.

Nicht alle sind gleich betroffen:

Einzelfirmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht ➤ mit Umsatz bis CHF 100'000	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben ➤ „Milchbüchlirechnung“ ➤ Verzicht auf Abgrenzungen Ende Jahr ➤ Keine Revision
Einzelfirmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht ➤ mit Umsatz bis CHF 500'000	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben + Darstellung der Vermögenslage ➤ „Milchbüchlirechnung“ ➤ Abgrenzungen (TA/TP) für den Abschluss ➤ keine Revision
Alle Gesellschaften bis <ul style="list-style-type: none"> • 20 Mio. Bilanzsumme • 40 Mio. Umsatz • 250 Mitarbeitende 	Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts ➤ Eingeschränkte Revision ➤ Opting out ist möglich

Was hat sich gegenüber dem bisherigen Recht geändert?

Allgemein

Insgesamt sind einschneidende Änderungen gegenüber den bisherigen Normen ausgeblieben. Es wird an den stillen Reserven und am steuerlichen Massgeblichkeitsprinzip festgehalten. Neu ist, dass die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens und nicht mehr nur von der Rechtsform abhängt. Die neuen **Vorschriften betreffen die Darstellung von Bilanz, Erfolgsrechnung** und - als wohl grösste Neuerung - den **Anhang** zur Jahresrechnung.

Die Buchhaltung kann neu in einer funktionalen **Fremdwährung** (-> mit Kurswert) ausgewiesen werden. Zu beachten ist, dass die bei der Umrechnung auf CHF im Abschlusszeitpunkt entstehenden Kursdifferenzen vom Bundesgericht als Kapitaleinbussen (Eigenkapital) und nicht als Währungsverluste in der Erfolgsrechnung taxiert werden! Die Bücher können auch in einer anerkannten Landessprache, oder neu in **Englisch** geführt werden.

Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

Neu sind die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung im Gesetz verankert und betrifft somit alle Gesellschaften:

OR Art. 958 c

Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein
2. Sie muss vollständig sein
3. Sie muss verlässlich sein
4. Sie muss das Wesentliche enthalten
5. Sie muss vorsichtig sein
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden (-> Stetigkeit)
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

Die UBM GmbH wird dafür besorg sein, dass ihre Rechnungslegung auch künftig den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Im nächsten Newsletter werden wir Sie über die neuen Konten und Darstellungen in der Bilanz orientieren.